

Notwendige Änderung aller Ergebnisabführungsverträge

25. Mai 2021 von StB Andreas Boch



Blogbeitrag

Bitte beachten Sie, dass dieses Jahr alle EAVs dahingehend geändert werden müssen, dass diese nur noch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten. Selbst wenn die EAVs schon einen dynamischen Verweis enthalten aber der Wortlaut von § 302 AktG teilweise oder ganz zusätzlich dargestellt ist, ist dies ggf. schädlich und sollte geändert werden. Auch der § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) wird in vielen EAVs falsch abgebildet und sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls durch einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG ersetzt werden.

Unternehmensverträge (Gewinnabführung / Beherrschung / Beherrschung + Gewinnabführung), die vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossen bzw. letztmalig geändert wurden, bedurften zur Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft bislang keines sogenannten dynamischen Verweises auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, wenn sie eine den Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG alte Fassung („aF“) entsprechende Verlustübernahmeklausel enthielten. Mit Änderung von § 302 AktG durch Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) hat sich dies nun geändert. Fortan müssen auch sogenannte „Altverträge“ an die Vorgaben des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG neue Fassung angepasst werden, d. h. einen dynamischen Verweis auf die Geltung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung beinhalten. Anderenfalls droht der Verlust der Anerkennung der steuerlichen Organschaft.

Dies bedeutet:

„Altverträge“ – also solche Unternehmensverträge, die keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten – müssen hinsichtlich der Regelungen zur Verlustübernahme zur weiteren steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft nun angepasst und insgesamt durch einen den Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG nF entsprechenden dynamischen Verweis ergänzt werden. Es besteht somit zwingender Handlungsbedarf, „Altverträge“ entsprechend anzupassen.

Dieser Ansicht folgt auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit [Schreiben](#) vom 24. März 2021 (IV C 2 – S 2770/21/1001 : 001). Hiernach steht es der Anerkennung der Organschaft für Veranlagungszeiträume ab 2021 nicht entgegen, wenn die Anpassung der „Altverträge“ zur Aufnahme des dynamischen Verweises spätestens bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Lediglich dann, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2022 beendet wird, kann eine Anpassung unterbleiben. Zudem hat das BMF klargestellt, dass die Anpassung von Unternehmensverträgen zur Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG keinen Neuabschluss darstellt, also keine neue Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG in Gang gesetzt wird. Das BMF-Schreiben finden Sie [hier](#).

Notwendige Änderung aller Ergebnisabführungsverträge

25. Mai 2021 von StB Andreas Boch



Blogbeitrag

Verlustübernahmeklauseln mit „gemischtem Regelungsgehalt“ (wörtliche Wiedergabe von § 302 Abs. 1 AktG, verbunden mit „dynamischem Verweis“ auf den (sonstigen) Regelungsgehalt von § 302 AktG) genügen den Vorgaben des Körperschaftsteuergesetzes (und des BMF-Schreibens), einen eindeutigen (ausschließlichen) dynamischen Verweis aufzunehmen nicht. Dies wird in der Praxis der Finanzverwaltung zur Versagung der Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ab dem Jahr 2022 führen.

Ihr Ansprechpartner für einen Quick-Check:



Andreas Boch
Steuerberater, Partner

T: +49 211 47838-139
E: boch@adkl-msi.de